



## Bibliographische Daten

**Titel:** Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des  
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

**Signatur:** Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

• • §. 74.  
• • §. 75.  
• • §. 76.  
• • §. 77.  
• • §. 78.  
• • §. 79.

## Erster Theil.

### Dienste der Polizei-Mannschaft im Allgemeinen.

#### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Vorschriften.

##### §. 1.

#### Verhalten der Polizeimannschaft im Allgemeinen.

Die Polizeimannschaft hat sich stets gesittet, männlich und anständig zu betragen, Spiel und Trunkenheit zu meiden, aller Unordnungen und Ausschweifungen sich zu enthalten, mit unsittlichen oder übel berücktigten, oder wenigstens zweideutigen Personen, beiderlei Geschlechtes, keinen näheren Umgang zu pflegen, und sowohl in als außer Dienst gegen das Publikum sich bescheiden und höflich zu benehmen. In ihrem ganzen Wesen soll der ehrenvolle Beruf zum Ausdruck kommen, den rechtschaffenen und ord-